



Coronabedingte Isolierung

Coronabedingte Isolierung • Aufstellung Einzelposten

			Isolierung 2021			Isolierung 2022			Isolierung 2023			Isolierung 2024
	Haushalt 2020	Haushalt 2021		Haushalt 2020	Haushalt 2021		Haushalt 2020	Haushalt 2021		Haushalt 2020	Haushalt 2021	
	Fortg. Ansatz 2021	Ansatz 2021 (OD-Faktor 2021)		Fortg. Ansatz 2022	Ansatz 2022 (OD-Faktor 2021)		Fortg. Ansatz 2023	Ansatz 2023 (OD-Faktor 2021)		Fortg. Ansatz 2024	Ansatz 2024 (OD-Faktor 2021)	
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ¹⁾	27.186.150	24.903.750 4,4	2.282.400	28.654.200	25.775.400 3,5	2.878.800	30.200.000	27.321.900 6,0	2.878.100	32.104.350	29.043.200 6,3	3.061.150
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ¹⁾	5.944.300	5.885.650 -5,6	58.650	6.069.300	5.226.450 -11,2	842.850	6.194.600	5.346.650 2,3	847.950	6.333.000	5.464.300 2,2	868.700
Vergnügungssteuer	1.000.000	750.000	250.000	1.000.000	1.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	2.602.000	2.084.050 -16,4	517.950	2.674.900	2.594.650 24,5	80.250	2.760.000	2.682.850 3,4	77.150	2.838.100	2.755.300 2,7	82.800
Schlüsselzuweisungen vom Land	41.202.200	35.972.200 5,9	5.230.000	42.659.500	26.472.400 -6,5	16.187.100	45.375.000	33.678.200 5,1	11.696.800	48.009.000	37.156.650 5,8	10.852.350
Isolierung bei fortgeschriebener Planung zum Haushalt 2021			8.339.000	19.989.000			15.500.000			14.865.000		

¹⁾ Die fortgeschriebenen Ansätze aus der Mittelfristigen Finanzplanung des Haushalts 2020 werden um die Auswirkungen aus der Veränderung der Schlüsselzahlen ab dem 01.01.2021 bereinigt und gerundet dargestellt.

Vor dem Hintergrund der enormen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunale Finanzwirtschaft hat die Landesregierung NRW mit dem Covid-Isolierungsgesetz im vergangenen Jahr eine Grundlage dafür geschaffen, die pandemiebedingten Ertragsausfälle bzw. Aufwandssteigerungen separat zu erfassen, zu isolieren und über die sogenannte Bilanzierungshilfe ab dem Jahr 2025 maximal über einen Zeitraum von 50 Jahren abzuschreiben. Mit diesem Instrument soll das reihenweise Kollabieren der kommunalen Haushalte mit dem Rückfall in die Haushaltssicherung und in die Nothaushalte als Ergebnis der pandemiebedingten, sich dramatisch verschlechternden kommunalen Finanzsituation vermieden und die kommunale Handlungsfähigkeit erhalten werden.

Das Volumen der in die Isolierung einzubeziehenden Ertragsausfälle bzw. Aufwandssteigerungen ergibt sich, in einer vereinfachten Betrachtung, aus der Gegenüberstellung der vor der Corona-Pandemie geplanten Ansätze in den Haushaltsjahren 2020-2024 mit den coronabedingten Auswirkungen in den Ergebnissen bzw. Planungen in den vorgenannten Haushaltsjahren. Die Prognose beinhaltet die Abweichungen im Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft. Auf der Basis der Orientierungsdaten gemäß Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 sowie der Zuweisungen des Landes nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 gemäß Bescheid vom 25.01.2021 sind diese Werte im Vergleich zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2020 berechenbar. Vor dem Hintergrund des langen Planungszeitraumes bis zum Jahr 2024 und der sich in der Pandemie bzw. auch nach deren Überwindung ändernden Planungsgrößen unterliegt diese Betrachtung größten Unschärfen hinsichtlich ihrer Belastbarkeit. Erst mit dem Überwinden der pandemischen Lage werden verlässlichere Prognosen bzw. Aussagen zur mittelfristigen Entwicklung der kommunalen Finanzwirtschaft, hier insbesondere zu den kommunalen Steuererträgen sowie damit korrespondierend den Erträgen im kommunalen Finanzausgleich möglich. Diese Stellgrößen beeinflussen maßgeblich, um nicht zu sagen fast ausschließlich, das Isolierungsvolumen im städtischen Haushalt.

Das Haushaltsjahr 2021 ist aus Finanzsicht daher als pandemiebestimmtes Übergangsjahr anzusehen, in dem die städtische Haushaltswirtschaft weiterhin restriktiv zu führen ist und alle Möglichkeiten zu Ertragssteigerungen sowie Aufwandsreduzierungen ergriffen werden müssen.